

# **Satzung**

## **der Stadt Zwiesel über die Erhebung von Gebühren** **für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung** **sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen** **(Friedhofsgebührensatzung)** **vom 30.12.1996**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (FN BayS 2024-1/I) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Stadt Zwiesel folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 30.12.1996, Nr. 20-020-2/554, genehmigte Satzung (geändert am 01.02.2001, am 17.12.2001, am 25.11.2009, am 03.08.2011, am 13.08.2014 und am 06.06.2019).

### ***Erster Teil***

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

##### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - e) wer die Kosten veranlaßt hat,
  - f) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
- e) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. e) mit Ausführung der Leistung,
- f) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. f) mit Ausführung der Leistung.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

## *Zweiter Teil*

### **Einzelne Gebühren**

#### **§ 4 Grabgebühr**

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für	10 Jahre	5 Jahre
a) einen Erdgrabplatz	35,--	35,--
b) einen Kindergrab- und Urnenplatz	26,--	26,--
c) eine Urnennische	42,--	42,--
d) einen Grabplatz im Urnengräberfeld	54,--	54,--
e) einen Grabplatz in einer Urnengemeinschaftsanlage	98,--	98,--
f) einen Grabplatz im Naturfriedhof	40,--	40,--
g) einen Grabplatz im anonymen Urnenfeld	44,--	44,--

(2) Für ein Familiengrab mit 2 – 5 Grabstellen wird die 2- bis 5-fache Grabgebühr erhoben.

(3) Die Gebühren für Gräfte und Mausoleum entsprechend der ausgebauten und beanspruchten Fläche betragen pro angefangenen Quadratmeter für 30 Jahre 955,--.

(4) Die Gebühren für den Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Gräbern sind im Voraus zu entrichten. Wird ein Grab während der Dauer eines Nutzungsrechtes neu belegt, so ist der Differenzbetrag vom Beginn der neuen Ruhefrist für eine 10-jährige Umtriebszeit nachzuentrichten.

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühr für Verrichtungen der städtischen Dienstkräfte im Leichenhaus sowie Inanspruchnahme des Leichenhauses (ohne Ausschmückung) beträgt

a) bei Leichen	205,00 €
b) bei Urnen	51,00 €

- (2) Die Gebühr für die vorübergehende Inanspruchnahme des Leichenhauses bis zur Überführung nach auswärts beträgt 102,00 €
- (3) Die Gebühr der Abs. 1 und 2 ermäßigt sich bei Kinderleichen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr um 50%.

### **§ 6 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Zulassgebühr gem. § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Zwiesel beträgt 51,00 €
- (2) Die Gebühr für die Ausstellung eines Leichenpasses beträgt 15,00 €
- (3) Die Gebühr für die Genehmigung von Bestattungen außerhalb der gesetzlichen Bestattungsfrist beträgt 10,00 €
- (4) Die Gebühr für die Genehmigung einer Exhumierung beträgt 10,00 €
- (5) Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabdenkmals beträgt 15,00 €
- (6) Für Leistungen, welche nach Zeit, Art und Arbeitsleistung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen und für Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht enthalten sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## *Dritter Teil*

### **Schlußbestimmungen**

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Zwiesel vom 22.12.1978 außer Kraft.

Zwiesel, 02.01.1997  
Stadt Zwiesel

gez.  
Zettner  
1. Bürgermeister

